

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/26 vom 23. September 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2012_26

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/26 du 23 septembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/26 del 23 settembre 2013

Regeste

Art. 14a ELV. Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens. Kann eine medizinisch-theoretische Restarbeitsfähigkeit realistisch nicht verwertet werden, entfällt die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens. Massgebend ist der reale Arbeitsmarkt. Vorliegend wurde die Verwertbarkeit verneint, bei Blindheit, fehlender Ausbildung und mangelhaften Sprachkenntnissen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. September 2013, EL 2012/26).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung für die Monate April, Mai und Juni 2010 grundsätzlich ausgeschlossen, weil ihrer Ansicht nach die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt gewesen sind. Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrente (ELG; SR 831.30) hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wer Anspruch auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung hat oder während mindestens sechs Monaten Taggeld bezieht. 1.2 Da die Beschwerdeführerin seit dem 1. März 2007 durchgehend eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezieht, hat sie nur schon deswegen auch für die Monate April, Mai und Juni 2010 grundsätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Selbst wenn sie in der fraglichen Periode keine Hilflosenentschädigung bezogen hätte, wäre ein EL-Anspruch zu prüfen, denn eine rein auf den Wortlaut bezogene Auslegung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen wäre hier nicht zielführend. Dies aus zwei Gründen: Erstens hätte die Beschwerdeführerin auch für die fraglichen Monate Anspruch auf eine Rente gehabt, doch entfiel dieser – nur für diese kurze Zeit – aufgrund der (intrasystemischen) Koordination mit dem davor bereits für diesen Zeitraum ausgerichteten Taggeld. Hätte sich der Gesetzgeber für eine andere Koordinationslösung in solchen Fällen entschieden (z.B. bedingte Kumulation der Leistungen bis zur Überentschädigungsgrenze), läge auf der Hand, dass der Rentenanspruch in grundsätzlicher Hinsicht weiterhin bestanden hätte. Allein der Umstand, dass sich der Gesetzgeber für eine exklusive Lösung entschieden hat, kann systematisch betrachtet nicht dazu führen, dass ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entfällt, während er bei der Wahl eines anderen (intrasystemischen) Koordinationsprinzips weiterhin bestünde. Vielmehr ist bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG in solchen Konstellationen davon auszugehen, dass der Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gewissermassen „im Hintergrund“ weiterhin besteht. So sieht nämlich auch Art. 20 ter Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) vor, dass die Rente weiterhin ausgerichtet wird, wenn das Taggeld niedriger

wäre. Zweitens war es wohl der Wille des Gesetzgebers, für den Bezug von Ergänzungsleistungen eine gewisse Dauerhaftigkeit der dafür vorausgesetzten Leistungen der Invalidenversicherung zu verlangen. Dementsprechend sollen Versicherte, welche nur während weniger Tage, Wochen oder einzelner Monate ein Taggeld erhalten, ohne danach, davor oder während dieses Zeitraums (eben gewissermassen „im Hintergrund“) Anspruch auf weitere Geldleistungen der Invalidenversicherung zu haben, keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Es wäre aber sinnwidrig, in einer Konstellation wie der vorliegenden die Ergänzungsleistungen während eines eine Rente unterbrechenden vorübergehenden Taggeldbezuges zu verweigern. In solchen Fällen ist nur der Taggeldbezug ein vorübergehender; der Bezug von Geldleistungen dauert dagegen insgesamt länger an. Auch aus diesem Grund verbietet sich eine „Unterbrechung“ des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen vorliegend. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb auch für die Monate April, Mai und Juni 2010 einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Ergänzungsleistung zu prüfen haben. Allerdings ist damit zu rechnen, dass aufgrund des Bezuges eines (deutlich höheren) Taggeldes anstelle der Rente (vgl. IV-act. 205) ein Einnahmenüberschuss resultieren und damit ein EL-Anspruch im Ergebnis zu verneinen sein wird. Dies ändert aber nichts daran, dass die Voraussetzungen für den Bezug einer Ergänzungsleistung im fraglichen Zeitraum grundsätzlich erfüllt sind und dementsprechend eine Anspruchsberechnung durchzuführen ist.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG werden für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung Einkünfte, auf die verzichtet worden ist, als Einnahmen angerechnet. Für den Sonderfall zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommens teilinvalidierter Versicherter hat der Verordnungsgeber in Art. 14a Abs. 2 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) festgehalten, dass als Erwerbseinkommen mindestens der Höchstbetrag für den Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG angerechnet wird, wenn der Invaliditätsgrad zwischen 50 und 60 Prozent beträgt. Nicht angewendet wird diese Bestimmung, wenn die versicherte Person in einer so genannten geschützten Werkstätte arbeitet (Art. 14a Abs. 3 lit. b ELV). Das Bundesgericht hat bereits früh und seither konstant Art. 14a Abs. 2 ELV als widerlegbare Vermutung qualifiziert, was bedeutet, dass die betroffene Person den Gegenbeweis, es sei ihr nicht möglich, ein entsprechendes Erwerbseinkommen zu erzielen, erbringen kann.

2.2 Laut der IV-Verfügung vom 24. Februar 2011 ist die Beschwerdeführerin in der Lage, auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ein Erwerbseinkommen von knapp 30'000 Franken pro Jahr zu erzielen, weshalb die IV-Stelle – ausgehend von einem Valideneinkommen von knapp 60'000 Franken – den Invaliditätsgrad auf 50 Prozent festgesetzt hat. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen korreliert allerdings nicht mit der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit, denn die RAD-Ärztin Dr. B.____ hat diese für optimal adaptierte Tätigkeiten auf bis zu 100 Prozent geschätzt. Es entspricht auch nicht den Verdienstmöglichkeiten, wie sie vom Berufsberater aufgezeigt worden sind, denn dieser hat sich auf den (gegenteiligen) Standpunkt gestellt, die Beschwerdeführerin könne erst nach einer Einarbeitung als kaufmännische Hilfskraft im halbgeschützten Rahmen einen Monatslohn von lediglich bis zu 800 Franken pro Monat erzielen. Vielmehr ist der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Triage gewissermassen „unter sämtlichen Aspekten“ auf 50 Prozent festgelegt worden, wobei explizit invaliditätsfremden Faktoren Rechnung getragen worden ist. Der Umstand, dass bei der Bemessung des Invaliditätsgrades

invaliditätsfremde Faktoren berücksichtigt worden sind, nimmt dem Rentenentscheid jegliche Überzeugungskraft, zumal das Ergebnis sowohl der Einschätzung des erfahrenen Berufsberaters als auch jener der RAD-Ärztin Dr. B.____ widerspricht und eine Begründung weitgehend fehlt. Ein eine Rente der Invalidenversicherung zusprechender Entscheid, der Faktoren Rechnung trägt, denen von Gesetzes wegen zum Vorneherein keine Rechnung getragen werden darf, kann a priori nicht überzeugend sein. Die entsprechende Verfügung wird zwar mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft für die Betroffenen verbindlich. Sie wird dadurch aber nicht richtig, sondern bleibt falsch. Eine solche nicht nachvollziehbare Verfügung für den Bereich der Ergänzungsleistungen verbindlich zu erklären, hiesse, die EL-Durchführungsstelle zu einem durch nichts zu rechtfertigenden falschen Verhalten zu verpflichten. An eine IV-Verfügung, die den tatsächlichen Gegebenheiten und den massgebenden Rechtsnormen in derart stossender Weise widerspricht wie die vorliegende, sind die EL-Durchführungsstelle – und im Beschwerdefall das Gericht – nicht gebunden. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen ist für das vorliegende Verfahren daher frei zu ermitteln.

2.3 Die Beschwerdeführerin ist offenbar aufgrund der Blindheit, der gesundheitsbedingten Konzentrations- und Leistungsschwächen, der Sprachprobleme und der Probleme im Umgang mit den notwendigen Hilfsmitteln nicht in der Lage, eine eigentliche berufliche Ausbildung erfolgreich abzuschliessen. Über eine Einarbeitung in einen konkreten Arbeitsplatz hinausgehende berufliche Massnahmen sind als aussichtslos zu qualifizieren. Ihre Invalidenkarriere ist daher jene einer Hilfsarbeiterin. Laut dem Berufsberater der IV-Stelle ist sie allerdings erst nach einer Einarbeitung in der Lage, an einem halbgeschützten Arbeitsplatz ein (minimales) Erwerbseinkommen zu erzielen. Was ein „halbgeschützter“ Arbeitsplatz sein soll, ist zwar unklar. Es scheint aber nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin in der freien Wirtschaft einen Arbeitsplatz finden und ein entsprechendes Erwerbseinkommen erzielen könnte. Allerdings dürfte sie lediglich in der Lage sein, eine minimale Leistung zu erbringen. Die aussergewöhnliche Kombination hinderlicher Umstände verunmöglicht eine über ein gewisses Minimum hinausgehende Leistung an jedem denkbaren Arbeitsplatz. Die Beschwerdeführerin müsste dafür nämlich die sprachlichen Schwierigkeiten, die Probleme im Umgang mit den Hilfsmitteln, die Blindheit und die gesundheitsbedingten Konzentrations- und Leistungsschwächen überwinden können, was als ausgeschlossen erscheint. Zusammenfassend ist deshalb davon auszugehen, dass eine Erwerbstätigkeit in der freien Wirtschaft zwar nicht gänzlich unwahrscheinlich ist, die Leistungsfähigkeit in einer solchen Tätigkeit aber minimal wäre.

2.4 Da die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitraum – abgesehen vom Praktikum im ersten Halbjahr 2010 – keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, stellt sich die Frage, ob die fehlende Verwertung der zumutbaren (minimalen) Leistungsfähigkeit in einer Tätigkeit in der freien Wirtschaft als selbstverschuldete Arbeitslosigkeit zu qualifizieren ist. Dies ist nicht der Fall. Ein ökonomisch denkender Arbeitgeber, der selbst dem rauen Wind der freien Marktwirtschaft ausgesetzt ist, wird die Beschwerdeführerin nicht einstellen. Die geringe Leistung, die sie erbringen könnte, würde die Belastung, die sie verursachen würde, nicht aufwiegen. Ihr müsste immerhin ein eigener, spezifisch eingerichteter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Sie müsste instruiert und wohl weitgehend während der Arbeit in einem gewissen Sinne betreut werden. Ihre Leistungsfähigkeit wäre gering und schwankend; die Leistung könnte nicht zuverlässig abgerufen werden. Der Bericht des Praktikumsbetriebes zeigt deutlich auf, wie mühsam es für einen Vorgesetzten bzw. einen Betrieb wäre, der Beschwerdeführerin einen Arbeitsplatz anzubieten. Die zu erwartende minimale Leistung

würde diese Nachteile nicht aufwiegen. Es wäre daher als Glücksfall zu betrachten, wenn die Beschwerdeführerin tatsächlich eine Arbeitsstelle finden würde. Unter den Stelleninseraten, die der Beschwerdeführerin zugänglich sind, wird sich jedenfalls höchstwahrscheinlich keine geeignete Stelle befinden. Wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung aber davon auszugehen ist, dass praktisch keine in Frage kommenden offenen Stellen vorhanden sind, können auch keine Arbeitsbemühungen verlangt werden. Dies wäre zum Vorneherein sinnlos und daher unzumutbar, zumal bereits die Sichtung der allgemein vorhandenen Stelleninserate für die Beschwerdeführerin mit einem enormen Aufwand verbunden wäre. Die Arbeitslosigkeit der Beschwerdeführerin ist daher unverschuldet. Die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ist deshalb unzulässig gewesen und der angefochtene Einspracheentscheid ist insofern rechtswidrig.

E. 3

In Gutheissung der Beschwerde ist der angefochtene Einspracheentscheid daher aufzuheben und die Angelegenheit ist zur Neuberechnung des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung ab dem 1. Februar 2009 ohne Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens und durchgehend, also auch für die Monate April, Mai und Juni 2010, an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit einer Pauschale von 3'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 7. Mai 2012 aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Neuberechnung des Anspruchs ab dem 1. Februar 2009 im Sinne der Erwägungen und zur anschliessenden Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.